

vität der Ausbildung der Praktikanten beizutragen. Die Mitwirkung der Bezirksdienststellen muß natürlich geplant werden und auf die Realisierung der Ausbildungskonzeptionen der Kreisgerichte und der Kreisstaatsanwaltschaften gerichtet sein.

Zur Verantwortung der Bezirksdienststellen gehört es auch, sich durch Kontrollen einen Überblick über die Vorbereitung und den Ablauf der Praktika zu verschaffen und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Gewährleistung des Erfolgs der Ausbildung zu treffen. Deshalb müssen sie u. a. sichern, daß an den Ausbildungsstätten günstige personelle und materielle Voraussetzungen bestehen. Das Ausbildungsgericht bzw. die Ausbildungsstaatsanwaltschaft darf personell nicht

unterbesetzt sein, damit Ausbildungsleiter und Betreuer genügend Zeit für die Studenten finden. Als Betreuer sollen Richter und Staatsanwälte mit besonders guter pädagogisch-psychologischer Befähigung eingesetzt werden. Wo die vollständige Besetzung der Ausbildungsstätte zeitweilig nicht möglich ist, sollte durch Abordnungen oder tageweise Übernahme einzelner Aufgaben Entlastung geschaffen werden.

Die Bezirksdienststellen haben schließlich die zweckmäßige Ausstattung der Ausbildungsstätten und den Aufbau von Lehrkabinetten zu unterstützen. In dieser Beziehung könnten Anregungen durch die Sektion Rechtswissenschaft und der Aufbau eines Musterkabinetts mit ihrer Unterstützung wertvoll sein.

HORST REUTER, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Zur Verantwortung für den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz bei der Kooperation sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe

Die 15. Tagung des Zentralkomitees der SED charakterisierte die freiwillige Zusammenarbeit der LPGs in Kooperationsgemeinschaften als „Hauptweg für die weitere gesellschaftliche Entwicklung in der Landwirtschaft“. Walter Ulbricht sagte dazu:

„Die Erfahrungen aus der Gemeinschaftsarbeit in den LPGs fördern das Zusammenleben der Mitglieder verschiedener LPGs im Rahmen der Kooperationsgemeinschaft sowohl im Produktionsprozeß, bei den Bildungsmaßnahmen in den Kooperationsakademien, bei der Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie im gesellschaftlichen Leben.“^{*/}

Im Beschluß des X. Deutschen Bauernkongresses, den der Ministerrat der DDR durch Beschluß vom 26. Juni 1968 zustimmend zur Kenntnis genommen hat (GBl. II S. 541), haben die Genossenschaftsbauern und Landarbeiter die Erkenntnis niedergelegt, daß zu einer modernen Produktionsorganisation auch Ordnung und Sauberkeit an den Arbeitsplätzen und ein vorbildlicher Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz gehören, weil damit ein besseres Wirtschaften ermöglicht wird (Abschn. II Ziff. 1 Abs. 1). Diese Erkenntnis, die in Übereinstimmung mit unserer sozialistischen Verfassung und anderen Gesetzesnormativen steht, haben die Wirtschaftsleitungen sowie staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe in ihrer Tätigkeit zu beachten. Aber auch die Rechtspflegeorgane müssen sie sowohl in ihrer vorbeugenden Arbeit als auch bei der Beurteilung von strafrechtlich relevanten Arbeits- und Brandschutzverletzungen berücksichtigen. Dabei sind die Vielgestaltigkeit und die unterschiedlichen Formen der kooperativen Zusammenarbeit, der unterschiedliche Entwicklungsstand der einzelnen Landwirtschaftsbetriebe, ihre unterschiedliche materiell-technische Basis und andere Faktoren, die auf die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Reproduktionsprozeß Einfluß haben, zu beachten.

Untrennbarer Bestandteil der wissenschaftlichen Leitungstätigkeit in den Kooperationsgemeinschaften sind die Fragen der Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit. Bei allen Entscheidungen müssen die Leiter und leitenden Mitarbeiter von dem untrennbaren Zusammenhang zwischen Planung, Produktion und Sicherheit ausgehen. Jede LPG und ihre Leitung trägt die volle Verantwortung dafür, daß die sich aus der Kooperation mehrerer Landwirtschaftsbetriebe ergebenden

Aufgaben umfassend, in hoher Qualität, termingerecht und unter Beachtung der Aufgaben im Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz erfüllt werden. Die Leitungsorgane der LPG (Vorstand, Vorsitzender und leitende Mitarbeiter) haben die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und Führungsentscheidungen unter Mitwirkung aller Mitglieder zu treffen, damit der Reproduktionsprozeß mit hoher Effektivität bei gleichzeitiger Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit durchgeführt werden kann.

Die Rechtspflegeorgane haben darauf Einfluß zu nehmen, daß bereits bei der Gestaltung der kooperativen Beziehungen die Fragen von Ordnung und Gesetzmäßigkeit in die Gesamtaufgabenstellung mit einbezogen und entsprechend realisiert werden, um Rechtsverletzungen oder Straftaten rechtzeitig wirkungsvoll vorzubeugen. Darüber hinaus ist bei der Aufdeckung, Aufklärung und Bekämpfung von Straftaten, insbesondere auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes, diese neue Form der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit — wie sie in der Kooperation mehrerer Landwirtschaftsbetriebe sichtbar wird — zu berücksichtigen. Das betrifft insbesondere die Fragen des Leitungsaufbaus sowie des Umfangs und des Inhalts der Verantwortung der in der Kooperationsgemeinschaft tätigen Leitungskader.

Alle gegenseitigen Beziehungen der an der Kooperation beteiligten Betriebe sowie Fragen der Leitung und Organisation, einschließlich der Verteilung der Einkünfte, werden durch die Kooperationspartner selbstständig vereinbart. Grundlage hierfür sind die Beschlüsse der Mitglieder- und Belegschaftsversammlungen der an der Kooperation beteiligten sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe. Gebräuchliche Formen hierfür sind: der Kooperationsvertrag, das Statut der Kooperationsgemeinschaft, die Arbeitsordnung oder andere gemeinsame schriftliche Vereinbarungen der Kooperationspartner. Diese Festlegungen der Kooperationspartner bilden neben den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, wie z. B. der 3. DVO zum LPG-Gesetz, der Arbeitsschutzverordnung, dem Brandschutzgesetz und der 1. DB dazu, die Grundlage für die Untersuchung und Würdigung der in den Kooperationsgemeinschaften auftretenden Rechtsverletzungen und Straftaten. Nur an Hand dieser Materialien ist es im Einzelfall möglich, die Verantwortlichen, ihre Rechtspflichtverletzungen und ihre individuelle Schuld exakt festzustellen, überzeugend zu begründen und wirksame Maßnahmen zur Überwindung und Vorbeugung

^{*/} W. Ulbricht, Die politische Vorbereitung des VIII. Parteitages. Neues Deutschland vom 30. Januar 1971. S. 5.